



Satzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- dezentrale Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492) (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“, nachfolgend AZV genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalien eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Inanspruchnahme umfasst die Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.

§ 3 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserwasseranlage entsteht gegenüber dem Grundstückseigentümer eine Benutzungsgebühr für die Entnahme, den Transport und die Behandlung des Schmutzwassers und Fäkalschlamm.

§ 4 Gebühr für Entnahme, Transport und Behandlung

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird.

Berechnet wird die Benutzungsgebühr pro m³ Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge zu ermitteln. Der ermittelte Wert muss von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr für Entnahme, Transport und Behandlung beträgt

a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	40,89 €/m ³
b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben	26,08 €/m ³

(3) Wird bei der Entsorgung trotz rechtzeitiger Anmeldung der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht angetroffen, so wird für jede vergebliche Anfahrt eine Pauschalgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den AZV unverzüglich zu unterrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist neben dem Benutzer auch der Eigentümer, auf dessen Grundstück sich die zu entsorgende Hauskläranlage bzw. die Sammelgrube befindet sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Gebührenpflichtig ist außerdem wer etwaige mobile Anlagen (zum Beispiel mobile Wasch/Toilettenwagen) betreibt, auch wenn er das in diesem Zusammenhang anfallende Schmutzwasser nicht in mit dem Grundstück fest verbundene Hauskläranlagen oder Sammelgruben einleitet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den AZV veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussrechnung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen neben dem neuen Pflichtigen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Entsorgungshandlung, im Falle des § 4 Abs. 3 dieser Satzung mit der erfolglosen Anfahrt.
- (2) Die Veranlagung zu Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach jeder Entnahme von Schmutzwasser oder Fäkal-schlamm abgerechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die mobile Entsorgung entsteht mit der Entsorgung und wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (6) Angemessene Vorausleistungen auf die zu erwartende Entsorgungsgebühr können erhoben werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht, Betreten des Grundstückes

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter sind verpflichtet, dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung nach vorheriger Anmeldung zu dulden.
- (4) Den Beauftragten des AZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom AZV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das mit dem AZV bestehende Gebührenschildverhältnis haben können, ist dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, der Führung des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde-, Grundbuchamt und anderen Versorgungsträgern) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer

1. entgegen § 8 Abs. 2 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes nicht duldet;
3. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zu Prüfzwecken verweigert,

4. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel oder Änderungen der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die erforderliche Mitteilung über die Erhöhung der Schmutzwassermenge unterlässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangverfahren begetrieben.

§ 12 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225 bis 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschildner. Sollten ein-

zelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hettstedt, den 02.02.2024

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

